
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 22.12.2021

Seite 1209

Nr. 185

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Medizintechnik
an der Universität Duisburg-Essen
vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Universität Duisburg-Essen vom 19.04.2021 (Verkündungsblatt Jg. 19, 2021 S. 407 / Nr. 64), geändert durch erste Änderungsordnung vom 16.09.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 921 / Nr. 134) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 wird in Absatz 6 wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe b) werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ gestrichen.
 - b. Nach dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.“
2. Die „Anlage: Studienplan für den Bachelorstudiengang Medizintechnik, Abschnitt a.: Pflichtbereich wird wie folgt geändert:
 - a. In den Spalten „Modul“ und „Titel der Lehrveranstaltung“ wird das Wort „Ergänzungsbereich“ jeweils geändert in „Ergänzungsbereich.“
 - b. Im „Wahlpflichtmodul Medizintechnik Bachelor“ wird in der Spalte „ECTS pro Modul“ die Ziffer „11“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.11.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

